

Gestaltungsspielräume im Urheberrecht

Bernd Juraschko, Justiziar und
Leiter Wissenschaftliche Services DHBW Lörrach
12.02.2016

Übersicht und Einteilung von Orten der Gestaltungsmöglichkeiten

Tatsachen

Wertungen

Rechtsnormen
(Gesetzgeber)

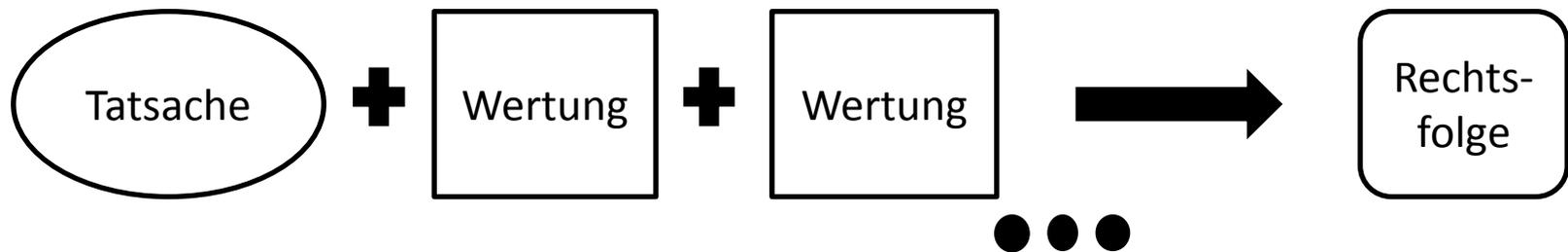
Rechtsprechung

Vertragliche Regelungen

Beispiel

- § 8 Abs. 1 UrhG: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“

Struktur einer Rechtsnorm



Auslegung

- Gegenstand: Norm und vertragliche Regelungen
 - Unterschiedliche Arten:
 - Auslegung nach dem Wortlaut
 - Systematische Auslegung
 - Historische Auslegung
 - Auslegung nach Sinn und Zweck.
 - Erfolgsaussichten:
 - Freiheit der Wahl
 - Beachtung der bisherigen Stellungnahmen der Gerichte und der Wissenschaft.
 - Wunsch oder voraussichtlich naheliegende Entscheidung? –
Wie hoch ist die Risikobereitschaft? (öffentliche Gelder?)
-

Rechtsprechung

- Wirkungsweise von Entscheidungen: Zunächst nur für den Einzelfall.
 - Bundesverfassungsgericht: § 31 BVerfGG
 - Bundesgerichtshof + Oberlandesgerichte: Regelmäßig Leitwirkung von Entscheidungen.
 - Amts- und Landgerichte: Nur selten Veröffentlichungen von Urteilen. Eine Leitwirkung ist eher selten.
 - Vielfaches Problem: Die Grenzen der verwendeten Literatur sind die Grenzen der angenommenen Welt.
 - Wahl der Publikationsorte für bibliotheksfreundliche Auffassungen.
 - Ausstattung der entsprechenden Bibliotheken und Informationseinrichtungen.
-

Einflussnahme auf die Normgebung

- Gesetzgebung:
 - Lobbyarbeit.
 - Stellungnahmen bei Gesetzesvorhaben.
 - Verfügbarkeit der entsprechenden Literatur in den jeweiligen Einrichtungen.
-

Vertragliche Gestaltung

- Einsatzort: Überall dort, wo nachgiebiges Recht besteht. (Kommentarliteratur).
 - Grundsatz der Vertragsfreiheit.
 - Jedoch: Marktmacht und Verhandlungsgeschick sind wesentliche Faktoren.
 - Standardisierung: Eine Aufnahme von Lizenzverträge über Medien für Bibliotheken in die Ergänzenden Vertragsbestimmungen (EVB) ist bisher nicht erfolgt.
 - Standardisierte Verträge können gesetzgeberische Maßnahmen beeinflussen.
 - Gibt es überhaupt noch einen Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung?
 - Falls ja: Eine Einflussnahme durch Vorbildfunktion ist möglich.
-

Tatsachen (1)

- = Sinnlich wahrnehmbare Zustände oder Vorgänge der Gegenwart oder Vergangenheit.
 - Beispiele:
 - Unterschiedliche Nutzungsarten: Ist ein Medium eine neue Nutzungsart oder ein Ersatz?
 - Maßzahlen z.B. für den erforderlichen Aufwand – Die Bibliothek fungiert als Testraum / Praxislabor (z.B. Projekt Universität Osnabrück: Einzelerfassung von urheberrechtlich geschützten Lehrmaterialien).
 - Relevanz für Beispiel unterschiedliche Nutzungsarten:
 - Ist eine Abdeckung noch zu den bisherigen Nutzungsbedingungen möglich?
-

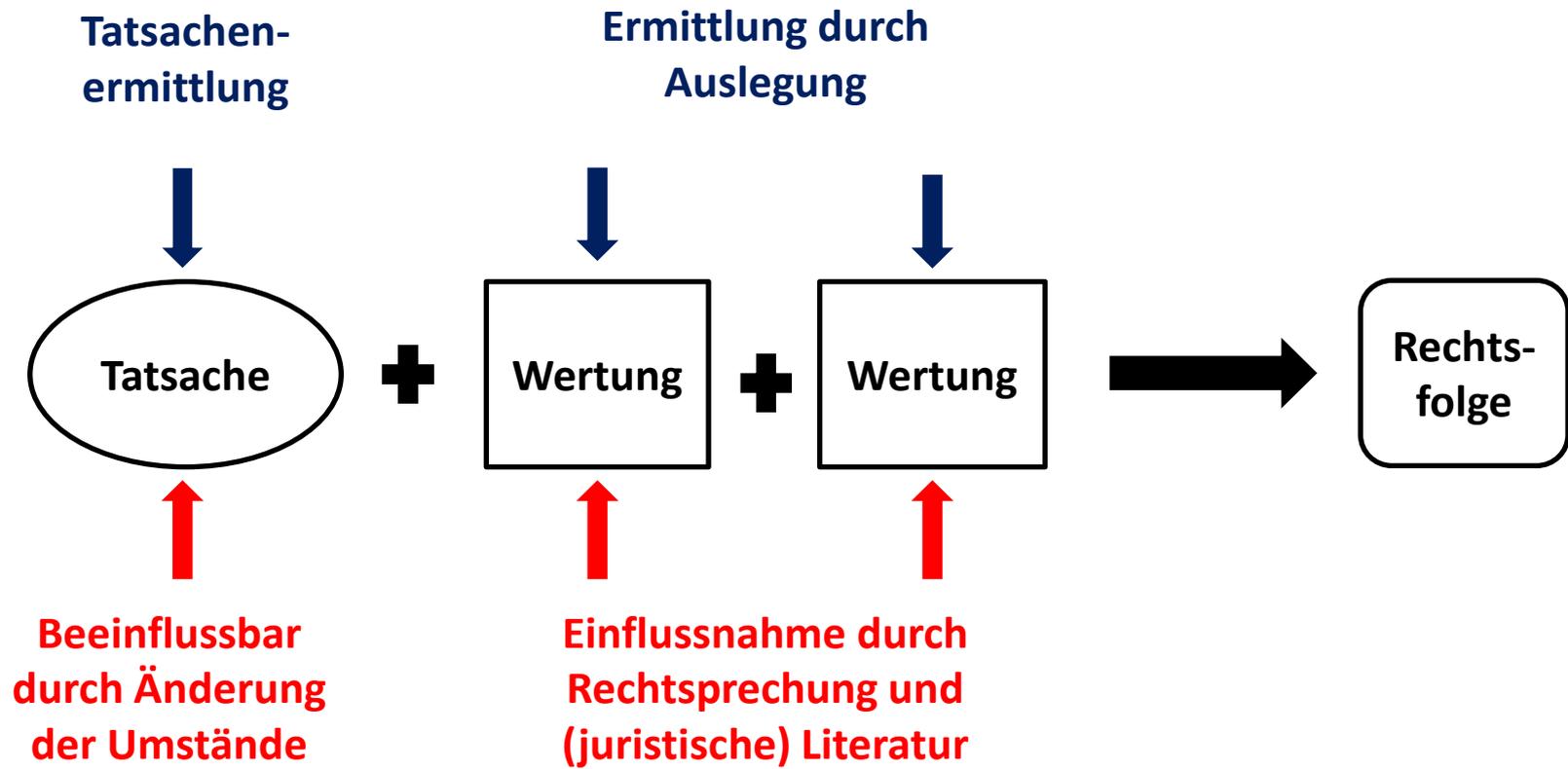
Tatsachen (2)

- Tatsachen lassen sich nicht nur ermitteln, sondern sind durch die Wahl der Präsentationsformen in Bibliotheken auch beeinflussbar.
 - Beide Möglichkeiten sind in der Anwendung jedoch zu trennen.
 - Fazit: Bibliotheken sind auf Grund ihrer Beziehung zu den Mediennutzern sowohl als Testraum als auch im Sinne der Werbung für eine Auffassung eine potenziell gute Basis.
-

Beispiel Tatsachenforschung

- § 8 Abs. 1 UrhG: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“
 - Fragestellung: Gibt es eine spezifische Gruppengröße, bei der eine getrennte Verwertungsmöglichkeit ausgeschlossen werden kann?
 - Tatsache, deren Existenz mit sozialwissenschaftlichen Methoden erforscht bzw. nachgewiesen werden kann.
-

Rechtsnormen als „Werkstoff“



Zusammenfassung

- Das Verständnis einer Rechtsnorm kann bei gleichbleibenden Inhalt sehr unterschiedlich sein.
 - Bibliotheken haben für Tatsachenuntersuchungen von urheberrechtliche Fragestellungen hervorgehobene Möglichkeiten.
 - Je nach dem, wie das spezifische Merkmal einer Norm zu qualifizieren ist, d.h. Tatsache oder Wertung, kommen unterschiedliche Untersuchungsmöglichkeiten bzw. Beeinflussungsmöglichkeiten in Betracht.
-





Danke für die Aufmerksamkeit!